

Zfüfi Brew Club

Die Statuten

Stand: 5. Mai 2017

Name und Sitz (Artikel 1)

Unter dem Namen “Zfüfi Brew Club”, nachstehend kurz “Zfüfi” genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB. Der Verein hat seinen Sitz im schönen Flüelatal bei Davos in Graubünden.

Ziel und Zweck (Artikel 2)

1. Der Verein bezweckt:
 - Die Bestrebungen die Biervielfalt und das Wissen über Bier im Vereinsgebiet zu erhöhen.
 - Den Mitgliedern als Plattform zum Thema Bierherstellung zu dienen, die Erfahrungsaustausch bietet, die Experimentieren mit Bier fördert und eine Gesellschaft aus Bier-Liebhabenden (Bier-Genießenden) bildet.
 - Den Mitgliedern das Erlernen der Herstellung von Bier an einer handwerklichen Brauanlage zu ermöglichen.
 - Den Genuss des Bieres zu pflegen, gutes Essens zu schätzen und soziale Kontakte zu wahren.
 - Der Verein tritt für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu Genusszwecken ein. Er befolgt die Gesetze zum Jugendschutz, und distanziert sich ausdrücklich von Sauferei und Rauschfesten.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele und erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:
 - Schulung und Bildung der Mitglieder durch Braukurse, Vereinsreisen und -ausflüge, und regen Diskurs.
 - Die Gemeinschaftliche Herstellung von Kleinstmengen an aussergewöhnlichen Biervariationen.
 - Öffentliche, soziale und auch politische Aktionen im Rahmen des Vereinszweckes.

Mittel (Artikel 3)

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Gönnermitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die einzelnen Mitgliederbeiträge angemessen anzupassen.
3. Jedem Mitglied steht frei mehr Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitglieder und Vereinsgebiet (Artikel 4)

1. Mitglieder können alle Menschen der Erde und juristische Personen werden, ungeachtet ihrer sozialen, politischen, religiösen oder sonst welcher Herkunft, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:
 - Aktivmitglied
 - Gönnermitglied
 - Ehrenmitglied
3. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr, solange keine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres vorliegt.
4. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und wird nicht verlängert, kann jedoch neu abgeschlossen werden.
5. Mitglieder, die sich um die Zfüfi besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat alle Vereinsrechte, ist aber von den finanziellen Pflichten befreit.
6. Das Vereinsgebiet umfasst die ganze Welt.

Austritt und Ausschluss (Artikel 5)

1. Der Austritt aus der Zfüfi ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder in elektronischer Form wie E-Mail an den Vorstand gerichtet werden.
2. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Pflichten der Mitglieder (Artikel 6)

1. Die Mitglieder sollen sich gegenseitig über Neuentdeckungen aus dem Bierbereich informieren.
2. Sie sind angehalten nicht nur an den geselligen Vereinsanlässen, sondern auch an den notwendigen Arbeiten der Vereins- und Brautätigkeit teilzunehmen.
3. Erwünscht ist die Bildung von Fachausschüssen und Gruppierungen, die die Vereinstätigkeiten bereichern und koordinieren.

Organe (Artikel 7)

1. Die Organe der Zfüfi sind:
 - Die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand.
 - Gegebenenfalls das Revisionsgremium.

Mitgliederversammlung (Artikel 8)

1. Die Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder. Eine Einladung ist bis spätestens 14 Tage vor Termin schriftlich versandt. Eine elektronische Einladung über soziale Medien und E-Mail ist zu bevorzugen.
2. Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
3. Traktandierungsanträge (Tagesordnungspunkte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind zügig nach der Einladung an den Vorstand zu richten. Traktandierungsanträge können auch während der Mitgliederversammlung eingereicht, Antrag gestellt und Beschluss gefasst werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes so wie gegebenenfalls des Revisionsgremiums
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung des Tätigkeitsprogramms
 - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Traktanden und Geschäfte
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.
7. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand (Artikel 9)

1. Der Vorstand wird von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Er ist zuständig für die Durchführung der Vereinsarbeit. Er organisiert Bildungs- und Brauveranstaltungen, gesellige Anlässe, oder lässt solche durchführen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein und die Mitgliederversammlung in jeglicher Hinsicht. Er ist für die organisatorischen und bürokratischen Aufgaben im Vereinsgeschäft zuständig.
3. Der Vorstand formuliert Leitsätze, verfasst Schreiben mit Rechtswirksamkeit, und entscheidet über die finanziellen Mittel des laufenden Geschäftsjahres.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit den folgenden Kompetenzen:
 - Präsidium
 - Aktuariat
 - Finanzenund nach Bedarf weiteren Ressorts, wie Brauaufsicht, Soziale Medien...
5. Der Vorstand konstituiert sich selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.

6. Soweit die Statuten nichts anderes besagen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; dem Präsidium steht der Stichentscheid zu. Stimmrecht haben bei Ämterkumulation nur reale Personen.
7. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei frühzeitigem Abbruch der Vorstandstätigkeiten einer Person, stellt der Vorstand einen Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr auf.
8. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
9. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Die Vorstandssitzungen sind für die Aktivmitglieder öffentlich; Ort und Termin ist bei den Vorstandsmitgliedern zu erfragen.
10. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Revisionsgremium (Artikel 10)

1. Ein Revisionsgremium ist nur erforderlich sobald dies gesetzlich notwendig ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Aktivmitglieder ins Revisionsgremium, welche die Buchführung kontrollieren und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
3. Die Amtszeit beträgt 1 Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Revisionsgremium erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Im Falle keiner Revisionspflicht erstattet der Vorstand Bericht und Antrag.

Zeichnungsberechtigung (Artikel 11)

1. Die Unterschrift von einem Mitglieder des Vorstandes gilt als zeichnungsberechtigt im Namen des Vereins.

Amtssprache (Artikel 12)

1. Die Amtssprache während der Vereinshandlungen ist so zu wählen, dass möglichst viele Mitglieder sich verständigen können. Falls ein Protokoll angefertigt wird, so sollte dies auf Englisch passieren oder zumindest stichpunktartig ins Englische übersetzt werden.
2. Für amtliche Dokumente, wie die Statuten und die Kommunikation mit Behörden, gilt nur die deutsche Fassung. Protokolle von Versammlungen und Beschlüssen sind auch in Englisch gültig.

Vereinsauflösung (Artikel 13)

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei-viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Haftung (Artikel 14)

1. Für die finanziellen und übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen haftet in den Grenzen des zwingenden Rechts nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Davos. Es gilt das schweizerische Recht.

Inkrafttreten (Artikel 15)

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5.5.2017 mit einem doppeltem "Zfüfi – Zfüfi" angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

Präsident

Protokollführer